

# Spielhallengesetz für Hamburg

## – Eckpunkte –

### Was ist neu und was wurde verschärft?

#### Neu:

- Verpflichtung der Erlaubnisinhaber zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Sozialkonzepts zu den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels
- Benennung einer verantwortlichen Person für das Sozialkonzept
- Jährlicher Bericht zur Umsetzung von Maßnahmen des Sozialkonzepts an die Behörde (Bringschuld des Betreibers)
- Verpflichtende Sachkundenachweise für Betreiber und Personal (Bringschuld des Betreibers)
- Aufsichtsperson muss Sachkundenachweis haben
- Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen: 500 Meter (Ausnahme für Reeperbahn und Steindamm, dort 100 Meter)
- Kein Verbund von Spielhallen in Gebäudekomplexen (Mehrfachkonzessionen)
- Verbindliche Regelung zur Bereitstellung von Informationsmaterial zu Risiken und Beratungsangeboten an jedem Spielgerät
- Geldbußen von bis zu 50 Tausend Euro bei Verstößen gegen die gesetzlichen Auflagen
- Kein Spiel am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag sowie am 24. und 25. Dezember

Info: Sozialkonzepte wurden mit den Lotto-Stellen bereits entwickelt und bei Spielbanken eingesetzt. Nunmehr werden auch die Spielhallen in diese Praxis einbezogen.

#### Verschärft:

- Maximal **8 Geräte** statt wie bisher maximal **12 Geräte** je Spielhalle
- 1,5 Meter Abstand zwischen den Geräten statt bisher 1 Meter Abstand
- Sperrzeit von 5 Uhr bis 12 Uhr (Reeperbahn 6 Uhr bis 9 Uhr). Neuer Staatsvertrag sieht mindestens 3 Stunden vor

## **Allgemeine Regelungen des Hamburger Spielhallengesetzes:**

- **Erlaubnis**

Um eine Spielhalle betreiben zu dürfen, muss eine Erlaubnis eingeholt werden.

- Zuverlässigkeit des Unternehmers
- Befristung der Erlaubnis: maximal 15 Jahre
- Erlaubnis kann auf Widerruf und mit Auflagen erteilt werden

- **Maßnahmen zum direkten Spielerschutz**

- Vorlage eines Sozialkonzeptes in dem dargelegt wird, wie dem Problem des pathologischen Spielverhaltens begegnet werden soll und welche Maßnahmen ergriffen werden, um hier präventiv tätig zu werden
- Nennung einer verantwortlichen Person zur Umsetzung dieses Konzeptes,
- Regelmäßige Schulungen des Personals zu Fragen des Spielerschutzes
- Regelungen zu Anzahl und Platzierung der Geldspielgeräte (siehe oben)
- Verbot von EC-Terminals innerhalb der Spielhallen

- **Maßnahmen zum indirekten Spielerschutz**

- Keine auffordernde und irreführende Werbung
- Regelungen zur Namensgebung, z.B. Verbot des Begriffs „Casino“. Nur der Name „Spielhalle“ ist zulässig
- Regelungen zu Sperrzeiten: 5 Uhr bis 12 Uhr
- Spielverbotstage: Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag sowie am 24. und 25. Dezember

- **Maßnahmen zum Jugendschutz**

- Ausschluss des Zugangs von Minderjährigen

- **Städteplanerische Maßnahmen**

- Mindestabstand von Spielhallen zueinander: 500 Meter
- Verbot von Mehrfachkonzessionen

- **Übergangsregelungen**

- Regelungen zum Bestandsschutz bzw. der Begrenzung des Bestandsschutzes: bis maximal 2017
- Regelung zur Geräteanzahl: nach 24 Monaten für alle gültig
- Nachweis der Sachkunde: 12 Monate nach Inkrafttreten für alle